

---

## S 31 R 1975/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	31
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 R 1975/16
Datum	20.06.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

---

Â

**Sozialgericht DÃ¼sseldorf**

Â

Â

**Az.:** [S 31 R 1975/16](#)

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

**Im Namen des Volkes**

Â

**Urteil**

Â

In dem Rechtsstreit

Â

â€¦;â€¦;

**KlÃ¤ger**

Â

gegen

â€¦;â€¦;

**Beklagte**

Â

Â

---

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf ohne mündliche Verhandlung am 20.06.2023 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht ..., sowie den ehrenamtlichen Richter ... und den ehrenamtlichen Richter ... für Recht erkannt:

Â

**Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.**

**Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Kosten sind nicht zu erstatten.**

Â

Â

**Tatbestand:**

Â

Der Kläger begehrt im Kern die Gewährung einer höheren Altersrente.

Â

Der im Jahre 1951 geborene Kläger absolvierte in Polen zunächst in der Zeit vom 08.09.1965 bis 01.10.1968 eine Berufsausbildung zum Elektromonteur, welchem sich bis zum 31.03.1969 ein Berufsvorbereitungsdienst anschloss. Ab dem 01.04.1969 übte er bis zum 10.08.1980 den Beruf des Elektromonteurs in Polen aus. Überdies absolvierte er in der Zeit vom 01.09.1974 bis 03.06.1977 eine Ausbildung zum Techniker. Im August 1980 siedelte er in die Bundesrepublik Deutschland über.

Â

Die Beklagte gewährte dem Kläger ab dem 01.09.1994 eine Rente wegen Erwerbsminderung. Mit Bescheid vom 30.05.2016 erfolgte die Gewährung einer Regelaltersrente ab dem 01.07.2016.

Â

Mit Bescheid vom 10.05.2001 stellte die Beklagte Versicherungszeiten bis einschließlich 10.08.1980 fest.

Â

Mit Schreiben vom 30.06.2015 bat der Kläger um Überprüfung seiner erhaltenen Rentenzahlung unter Beachtung seiner zusätzlichen Ausbildung zum Techniker. Mit Bescheid vom 19.07.2016 lehnte die Beklagte den Überprüfungsantrag ab. Der Kläger sei ab dem 01.04.1964 stets nach der

---

höchsten Leistungsgruppe bewertet worden. Anhaltspunkte, welche eine derartige Bewertung für einen vor dem 01.04.1969 liegenden Zeitraum ermöglichen könnten, seien nicht vorgebracht worden.

Ä

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 23.07.2016 Widerspruch. Er trug nochmals vor, er sei nicht Elektromonteur, sondern Betriebselektrotechniker gewesen. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.11.2016 als unbegründet zurück und vertiefte das Vorbringen aus dem angefochtenen Bescheid, wonach ab Abschluss der Ausbildung stets eine höchstmögliche Beitragsbewertung erfolgt sei.

Ä

Am 25.11.2016 hat der Kläger beim Sozialgericht Düsseldorf Klage erhoben. Er hat nach seinem erkennbaren Interesse vorgetragen, die Berufe des Elektromonteurs und Betriebselektrikers seien als unterschiedliche Berufe anzusehen. Er sei Elektrotechniker von Beruf und habe demnach Anspruch auf eine höhere Rente. Überdies beehrte er Schmerzensgeld. Auch habe er Anspruch auf einen zusätzlichen Rentenbetrag von 700 EUR aus der „technischen Rentenversicherung“.

Ä

Der Kläger beantragt nach seinem erkennbaren Interesse,

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä ihm eine höhere Rente zu gewähren.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä die Klage abzuweisen.

Ä

Sie beruft sich auf das Vorbringen in den angefochtenen Bescheiden. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Gewährung einer höheren Rente. Alle nach dem FRG zu bewertenden Beitragszeiten ab dem 01.04.1969 seien mit der höchstmöglichen Leistungsgruppe bewertet worden.

Ä

---

---

Der Vorsitzende hat den Sach- und Streitstand mit den Beteiligten am 17.01.2023 erörtert. Im Rahmen dieses Erörterungstermins haben beide Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Ä

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes sowie wegen des jeweiligen Beteiligtenvorbringens wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, welche der Kammer in ihren Beratungen vorgelegen haben.

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

**Entscheidungsgründe:**

Ä

Die Kammer konnte gemäß [Â§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, nachdem beide Beteiligten im Rahmen des Erörterungstermins vom 17.01.2023 ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

Ä

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 19.07.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.11.2016 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Ä

Der Kläger hat nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

---

---

keinen Anspruch auf Anerkennung anderweitiger Beitragszeiten, als sie im Bescheid vom 10.05.2001 festgestellt wurden. Nach dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt auch nach Eintritt der Bestand- bzw. Rechtskraft zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beitr<sup>2</sup>/<sub>4</sub>ge zu Unrecht erhoben worden sind. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Es ergeben sich f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Kammer keinerlei Anhaltspunkte daf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r, dass die Beklagte das Recht unrichtig angewandt und Beitragszeiten dem Grunde und der H<sup>1</sup>/<sub>4</sub>he nach unrichtig festgestellt hat. Die Kammer folgt dabei den Feststellungen des Bescheides vom 19.07.2016 sowie des Widerspruchsbescheides vom 17.11.2016 und sieht zur Vermeidung von Wiederholung insoweit von der Darstellung in den Entscheidungsgr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nden nach [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#) insoweit ab.

Â

Erg<sup>2</sup>/<sub>4</sub>nzend weist die Kammer jedoch darauf hin, dass die Beklagte zu Recht die Beitragszeiten vom 01.04.1969 bis 10.08.1980 gem<sup>2</sup>/<sub>4</sub> Anlagen 1 und 5 FRG mit der Leistungsgruppe 1 bewertete und daraus folgend den f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r den Kl<sup>2</sup>/<sub>4</sub>ger insoweit h<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chstm<sup>1</sup>/<sub>4</sub>glichen Jahresentgeltwert f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Ermittlung der Entgeltpunkte zugrunde gelegt hat. Dabei steht dem Kl<sup>2</sup>/<sub>4</sub>ger auch unter Ber<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cksichtigung seiner zus<sup>2</sup>/<sub>4</sub>tzlichen Ausbildung zum Techniker eine anderweitige Beitragsbewertung aus keinem erkennbaren rechtlichen Gesichtspunkt zu. <sup>1</sup>/<sub>4</sub>berdies kommt es f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Bewertung von Beitragszeiten auch nicht darauf an, dass die Beklagte den Kl<sup>2</sup>/<sub>4</sub>ger in den angefochtenen Bescheiden als <sup>1</sup>/<sub>4</sub>Elektromonteur<sup>1</sup>/<sub>4</sub> und nicht, wie von diesem im Er<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rterungstermin mehrfach und deutlich forderte, als <sup>1</sup>/<sub>4</sub>Elektrotechniker<sup>1</sup>/<sub>4</sub> bezeichnete.

Â

Auch ist f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Kammer nicht ersichtlich, aus welchem konkreten Sachverhalt der Kl<sup>2</sup>/<sub>4</sub>ger von der Beklagten <sup>1</sup>/<sub>4</sub>Schmerzensgeld<sup>1</sup>/<sub>4</sub> begehrt. Hierzu hat er weder schrifts<sup>2</sup>/<sub>4</sub>tzlich hinreichend substantiiert noch m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndlich im Er<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rterungstermin vom 17.01.2023 vorgetragen. Selbst auf gerichtliche Nachfrage teilte er hier mit, im Kern lediglich eine h<sup>1</sup>/<sub>4</sub>here Rente zu begehren. Insoweit er<sup>1</sup>/<sub>4</sub>brigen sich weitere Ausf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrungen seitens der Kammer.

Â

Sofern der Kl<sup>2</sup>/<sub>4</sub>ger letztlich die Gew<sup>2</sup>/<sub>4</sub>hrung eines zus<sup>2</sup>/<sub>4</sub>tzlichen monatlichen Rentenbetrages von XXXX EUR aus der <sup>1</sup>/<sub>4</sub>technischen Rentenversicherung<sup>1</sup>/<sub>4</sub> begehrt, steht ihm ein solcher Betrag aus keiner denkbaren Rechtsgrundlage zu. Der Kammer ist es nochmals wichtig zu betonen, dass eine separate Rentenversicherung f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r Techniker im Regelungsgef<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ge des deutschen Sozialrechts nicht besteht. Soweit der Kl<sup>2</sup>/<sub>4</sub>ger im Er<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rterungstermin hier mit der <sup>1</sup>/<sub>4</sub>Techniker<sup>1</sup>/<sub>4</sub> argumentierte, weist die Kammer darauf hin, dass die Techniker eine Kranken- und Pflegekasse darstellt, welche keine eigenst<sup>2</sup>/<sub>4</sub>ndige Rentenleistungen <sup>1</sup>/<sub>4</sub> auch nicht separat f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r Angeh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rige technischer Berufe <sup>1</sup>/<sub>4</sub>

---

erbringt.

Â

Die Klage hat daher im Hinblick auf das vom Gericht ermittelbare Begehren des KlÃ¤gers keinen Erfolg.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

**Rechtsmittelbelehrung:**

Â

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Â

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Â

**Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, ZweigertstraÃe 54, 45130**

---

## Essen

Â

schriftlich oder mÄ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÄ¼ftsstelle einzulegen.

Â

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Â

**Sozialgericht DÄ¼sseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 DÄ¼sseldorf**

Â

schriftlich oder mÄ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÄ¼ftsstelle eingelegt wird.

Â

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur BegrÄ¼ndung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Â

Die elektronische Form wird durch Ä¼bermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÄ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Â

â¼ von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ä¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

Â

â¼ von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ä¼bermittlungsweg gem. [Ä¼ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Â

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ä¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ä¼ber das besondere elektronische BehÄ¼rdenpostfach (Elektronischer-

---

---

Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils gÄ¼ltigen Fassung. Ä¼ber das Justizportal des Bundes und der LÄ¼nder (www.justiz.de) kÄ¼nnen nÄ¼here Informationen abgerufen werden.

Ä

ZusÄ¼tzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag fÄ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Ä

Ä

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Ä¼bergang der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht DÄ¼sseldorf schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufÄ¼gen.

Ä

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die ZustimmungserklÄ¼rung des Gegners beigefÄ¼gt war.

Ä

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Ä

Schriftlich einzureichende AntrÄ¼ge und ErklÄ¼rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÄ¼rde oder durch eine juristische Person des Ä¼ffentlichen Rechts einschlieÄ¼lich der von ihr zur ErfÄ¼llung ihrer Ä¼ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÄ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ä¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÄ¼nden vorÄ¼bergehend nicht mÄ¼glich, bleibt die Ä¼bermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÄ¼ssig. Die vorÄ¼bergehende UnmÄ¼glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÄ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÄ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÄ¼r die ein sicherer Ä¼bermittlungsweg nach [Ä¼ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#) zur VerfÄ¼gung steht ([Ä¼ 65d SGG](#)).

---

---

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 07.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024